

**Aktuelles Urteil des Landgerichts Köln –AZ 24 O 392/12-  
vom 18.08.2013 betreffend einen Gleisbesetzer der  
Hambachbahn im August 2012**

**Urteil:**

**Eine Gleisbesetzung oder sonstige Störung des Betriebes der Hambach-Bahn und Nord-Süd-Bahn der RWE Power AG ist rechtswidrig. Dies gilt auch für die Störung sonstiger betrieblicher Einrichtungen der RWE Power AG.**

Das Gericht hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,-- € und für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten festgesetzt

Urteilsgründe:

- Die Anlagen gehören zum gesetzlich **geschützten eingerichteten und ausgeübten** Gewerbebetrieb der **privatrechtlichen RWE Power AG**.
- RWE Power darf Personen von ihrem Eigentum und damit vom Betrieb und vom Gelände ausschließen
- Eine Blockade, Störung des Betriebes oder die bloße Unterstützung einer solchen ist rechtswidrig.

**Nicht berufen kann sich der Störer zur Rechtfertigung seines Handelns z. B. auf:**

- das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz) und
- das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Grundgesetz):  
Beide Grundrechte gelten nur auf öffentlichen Grundstücken, nicht aber auf fremden Privatgrundstücken und nicht gegenüber privaten Unternehmen.
- angeblich drohende Gesundheitsbeeinträchtigungen:  
Wegen des Gewaltmonopols des Staates ist es dem Störer nicht gestattet, „sein Recht selber in die Hand zu nehmen“. Im Übrigen ist die Tätigkeit von RWE Power staatlich genehmigt und hält sich im Rahmen der geltenden Gesetze, wie z.B. des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
- sowie auf diverse weitere Gründe

**Die RWE Power AG behält sich auch für die Zukunft vor, alle Störungen des Betriebes zivilrechtlich und strafrechtlich zu verfolgen.**